



Gewaltdelinquenz und strafrechtliche Reaktion: Bestandsaufnahme und
Forschungsperspektiven

Author(s): Bernd-Dieter Meier

Source: *JuristenZeitung*, 50. Jahrg., Nr. 9 (5. Mai 1995), pp. 434-441

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/20822982>

Accessed: 21-03-2023 13:03 UTC

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *JuristenZeitung*

Professor Dr. Bernd-Dieter Meier, Hannover

Gewaltdelinquenz und strafrechtliche Reaktion

Bestandsaufnahme und Forschungsperspektiven

In der allgemeinen Diskussion über die Gewaltkriminalität, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Prävention nimmt die Frage, ob und inwieweit mit den Mitteln des Strafrechts Prävention, namentlich Spezialprävention, betrieben werden kann, nur einen vergleichsweise geringen Raum ein. Die Möglichkeiten des Strafrechts zur präventiven Einwirkung auf die Täter werden im allgemeinen skeptisch beurteilt und dementsprechend weitgehend vernachlässigt. In dem nachfolgenden Beitrag wird versucht, dieses Defizit auszugleichen und unter Auswertung des deutschen und des internationalen Schrifttums eine Bestandsaufnahme über den gegenwärtigen Stand der empirisch-kriminologischen Forschung zu liefern sowie Perspektiven für die weitere kriminologische Forschung aufzuzeigen.

1. Die Vernachlässigung der tertiären Prävention

Gewalttaten ziehen in der Regel die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Dies gilt in der jüngsten Zeit besonders für die Gewalttaten rechtsextremistisch motivierter Jugendlicher und Heranwachsender, die durch ihre Angriffe auf Ausländer, Asylbewerber, Behinderte und andere Angehörige von Minderheiten die Öffentlichkeit an einem besonders sensiblen Punkt treffen. Es gilt aber auch – und die Lektüre jeder Tageszeitung mit einem Lokalteil macht es deutlich – für die „alltägliche“ Gewalt, die sich in der Familie, in der Schule und im öffentlichen Raum, auf Straßen, Plätzen und in Unterführungen ereignet. Gerade weil diese zuletzt genannten Straftaten überall auftreten und jedermann treffen können – und zwar auch dann, wenn man nicht zu den Angehörigen irgendeiner Minderheit zählt –, rufen diese „alltäglichen“ Delikte oft eine erhebliche Unruhe hervor und werfen die Frage nach den Möglichkeiten der Prävention auf.

Geht man dieser Frage nach den Möglichkeiten der Prävention genauer nach, zeigt sich, daß die strafrechtliche Reaktion auf die begangene Tat in diesem Zusammenhang kaum thematisiert wird. Besonders deutlich ist dies etwa in den 1990 veröffentlichten Gutachten der 1987 von der Bundesregierung eingesetzten Gewaltkommission¹. In den Gutachten wird zwar ausführlich zum Umfang und den Ursachen von Gewalt in verschiedenen Entstehungszusammenhängen Stellung ge-

nommen, und es werden auch zahlreiche Empfehlungen und Vorschläge zur Prävention von Gewalt vorgelegt. Die Vorschläge konzentrieren sich jedoch auf die Bereiche der primären und der sekundären Prävention, also auf die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entstehungsbedingungen der Gewalt sowie auf die Überzeugung, durch eine Effektivierung der Strafverfolgung und die damit verbundene Erhöhung des Mißerfolgsrisikos für den Gewalttäter auf lange Sicht Gewalt reduzieren zu können². Die Frage, ob die strafrechtliche Reaktion überhaupt ein geeignetes Mittel zum Umgang mit Gewalt ist und welche Ausgestaltungsmöglichkeiten hier im einzelnen vorstellbar sind, bleibt jedoch, sieht man einmal von vagen Hinweisen auf den prinzipiellen Vorrang von vor- und außergerichtlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten ab, weitgehend ungeklärt.

Im folgenden soll deshalb der Versuch unternommen werden, diesen bislang weitgehend vernachlässigten Bereich der tertiären Prävention von Gewaltdelinquenz, also der Verhinderung weiterer Taten durch die strafrechtliche Reaktion, etwas weiter aufzuhellen. Dabei soll zum einen aufgezeigt werden, welche empirischen Erkenntnisse zu den präventiven Möglichkeiten des Strafrechts im Bereich der Gewaltdelinquenz vorliegen, welche Erkenntnisdefizite sich ausmachen lassen und wo noch weiterer Forschungsbedarf besteht. Zum anderen soll deutlich gemacht werden, daß es zur Prävention von Gewaltdelinquenz sinnvoll erscheint, die Funktion des Strafrechts nicht auf die behavioristische, an Reiz und Reaktion orientierte Modellvorstellung zu begrenzen, sondern nach Ansatzpunkten für andere Formen der Prävention zu suchen, was im Einzelfall auch kriminalpolitische Überlegungen zur Fortentwicklung des Sanktionensystems einschließt.

Im Vordergrund stehen werden bei alledem Überlegungen zur Spezialprävention. Die in den 80er Jahren durchgeführten Untersuchungen zur Generalprävention haben gezeigt, daß die negative Generalprävention in der Regel überbewertet wird³, die positive Generalprävention aber kaum meßbar ist⁴ und die Sanktionsentscheidung deshalb lediglich als ein nor-

² Zu den Begriffen „primäre“, „sekundäre“ und „tertiäre“ Prävention genauer Kaiser, *Kriminologie*, 9. Aufl. 1993, 138.

³ Vgl. Dölling, in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*, Teilbd. 1, 1983, 59 ff.; Schöck, in: Vogler (Hrsg.), *Festschrift für Jescheck*, 1985, 2. Halbbd., 1098 ff.; ders., in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, Teilbd. 1, 1988, 234 ff.; sowie die zusammenfassende Darstellung bei Streng, *Strafrechtliche Sanktionen*, 1991, 22 ff.

⁴ Vgl. Dölling *ZStW* 102 (1990), 18 f.

¹ Schwind/Baumann u. a. (Hrsg.), *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt* (Gewaltkommission), Berlin 1990.

mativer, schon im Interesse des Tatopfers allerdings unverzichtbarer⁵ Abwägungsfaktor beeinflussen kann⁶. Die Erfordernisse der (positiven) Generalprävention müssen deshalb im folgenden zwar stets mitbedacht werden; das Hauptaugenmerk gilt aber der Spezialprävention.

Konzentriert man sich für die Frage der Prävention von Gewaltdelinquenz durch das Strafrecht auf die Spezialprävention, dann sind die im weiteren anzustellenden Überlegungen unvermeidlich mit dem Vorbehalt belastet, daß es „die“ Gewaltdelinquenz nicht gibt; Gewaltdelinquenz ist ein Sammelbegriff, hinter dem sich Taten, Täter, Opfer und Ursachen höchst unterschiedlicher Natur verbergen. Ein Blick auf die kriminologischen Ausgangsdaten mag dies verdeutlichen.

2. Kriminologische Ausgangsdaten: Die Entwicklung der Gewaltkriminalität und die Praxis der Strafverfolgung

Begrifflich ist zunächst festzustellen, daß im folgenden unter Gewaltdelinquenz diejenigen Formen menschlichen Handelns verstanden werden sollen, die mit einem Eingriff in die physische oder psychische Integrität eines anderen Menschen verbunden sind⁷. Ausgeschieden aus dem Gewaltbegriff wird damit vor allem die Beschädigung und Zerstörung von Sachen⁸. Zwar erlauben Akte des Vandalismus ebenso wie persönliche Angriffe Rückschlüsse auf das Aggressionspotential des Angreifers; sowohl von ihrer Sozialschädlichkeit als auch von ihrer Bewertung durch die Betroffenen her gesehen kommt der Gewalt gegen Personen jedoch eine deutlich größere Bedeutung zu als der Gewalt gegen Sachen.

Die so definierte Gewaltkriminalität nimmt im Spektrum der Gesamtkriminalität nur einen kleinen Raum ein. Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesenen schweren Formen der Gewaltkriminalität⁹ stellen seit Jahren schon einen Anteil von lediglich etwa 2,4% aller bekannt gewordenen Straftaten; die Häufigkeitsziffer ist über die Jahre hinweg zwar gewachsen, hat sich aber im Vergleich zur Häufigkeitsziffer für die Gesamtkriminalität nicht überproportional erhöht. Die relativ größten Zuwächse sind bei Raub und räuberischer Erpressung zu verzeichnen, dicht gefolgt von gefährlicher und schwerer Körperverletzung, wo sich die Kriminalitätsbelastung jedoch bereits zu Beginn der 80er Jahre auf einem vergleichshohen Niveau eingependelt hat¹⁰.

Während sich damit über die Jahre hinweg in der Gesamtbelastung keine spektakulären Veränderungen feststellen lassen, hat sich die Struktur der von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen während der letzten 10 Jahre deutlich verändert. Die Gewaltdelikte gehörten zwar immer schon zu den Taten, die überproportional häufig von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen wurden¹¹; der Anteil der Erwachsenen ist in den letzten Jahren jedoch noch weiter gesunken und hat einem steigenden Anteil von Jugendlichen und sogar Kindern Platz gemacht. Läßt man die Kinder wegen der gegen sie nicht in Betracht kommenden strafrechtlichen Konsequenzen ein-

mal außen vor und schlüsselt die von den Strafmündigen begangenen Gewaltdelikte nach dem Alter der Tatverdächtigen weiter auf, zeigt sich, daß die Raub- und insbesondere die Körperverletzungsdelikte zwar in allen Altersgruppen dominieren, daß der Anteil der Raubtaten bei den (männlichen) Jugendlichen jedoch deutlich größer ist als in den anderen Altersgruppen, während umgekehrt bei den Erwachsenen die Körperverletzungsdelikte am stärksten vertreten sind. Die übrigen Gewaltdelikte, insbesondere die Kapitaldelikte, haben, obwohl die PKS ohnehin nur die schwerere Gewaltdelinquenz erfaßt, quantitativ in allen Altersgruppen nur eine verschwindend geringe Bedeutung.

Konzentriert man sich auf die in der Praxis im Vordergrund stehenden Körperverletzungs- und Raubtaten, so läßt die Strafverfolgungsstatistik eine sehr differenzierte Sanktionspraxis erkennen. Bei den Jugendlichen und den Heranwachsenden, bei denen Jugendstrafrecht angewandt wird, werden die Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 223 a StGB) in etwa drei Viertel aller Fälle mit Zuchtmitteln als der schwersten Sanktion geahndet; die Taten werden also, wenn man den Rückschluß aus den Anwendungsvoraussetzungen für die Jugendstrafe zieht (§ 17 II JGG), offensichtlich nicht als besonders schwer eingestuft¹². Bei den selteneren gewaltsamen Vermögensdelikten ist das Bild demgegenüber anders; hier sind die Zuchtmittel bei den drei Grundformen (§§ 249, 252 und 255 StGB) nur in etwa einem Drittel der Fälle die schwerste Sanktionsart, während im Mittelpunkt die Jugendstrafe bis zu zwei Jahren Dauer steht. Beim schweren Raub (§ 250 StGB) und beim räuberischen Angriff (§ 316 a StGB) ist die Tendenz zu den schwereren Sanktionen hin noch deutlicher; hier wird die Jugendstrafe als Sanktionsart eindeutig bevorzugt und in mehr als der Hälfte der Fälle auch mit mehr als einem Jahr Dauer nicht zu knapp bemessen¹³. Bei den gewaltsamen Vermögensdelikten wird lediglich die einfache Erpressung (§ 253 StGB) relativ milde geahndet.

Eine ähnliche Struktur weisen die Sanktionen auf, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt werden. Auch hier werden die einfache und die gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 223 a StGB), im Hinblick auf die die große Masse der Verurteilungen erfolgt, in der Mehrzahl der Fälle mit der leichtesten Sanktionsart, der Geldstrafe, geahndet. Bei der Mißhandlung Schutzbefohlener (§ 223 b StGB) und der schweren Körperverletzung (§§ 224, 225 StGB) dominiert demgegenüber die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, während die Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 226 StGB), die an der Schwelle zu den Tötungsdelikten steht, regelmäßig mit nicht aussetzbarer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren Dauer geahndet wird. Bei den gewaltsamen Vermögensdelikten weist nur einfache Erpressung (§ 253 StGB) nennenswerte Anteile an Geldstrafen auf, während bei den übrigen Delikten regelmäßig die Freiheitsstrafe verhängt wird. Die Dauer der Freiheitsstrafe liegt allerdings nur bei Raub und räuberischem Diebstahl (§§ 249, 252 StGB) regelmäßig im Bereich bis zu zwei Jahren; die räuberische Erpressung (§ 255 StGB) wird ebenso wie die übrigen Raubtaten regelmäßig mit höherer Freiheitsstrafe geahndet.

Die Vielfalt der kriminellen Erscheinungsformen, die sich mit dem Begriff der Gewaltdelinquenz verbinden, und die Spannweite der richterlichen Reaktionen machen für die nachfolgenden Überlegungen Beschränkungen erforderlich.

⁵ Anschaulich *Rössner BewHi* 1994, 24, der die (Freiheits-)Strafe als „Symbol der Unvergeßlichkeit des Geschehens“ charakterisiert.

⁶ Ähnlich *Bock JuS* 1994, 99.

⁷ Ebenso *Kürzinger*, in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss* (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl. 1993, 171; ausführlich zum Gewaltbegriff *Kerner* u. a., in: *Schwind/Baumann* u. a., Bd. II, 422 ff.

⁸ Für die Einbeziehung demgegenüber *Schneider*, *Einführung in die Kriminologie*, 3. Aufl. 1993, 85.

⁹ Ausgeschlossen sind hier namentlich die sexuelle Nötigung, die einfache Körperverletzung, die Mißhandlung von Schutzbefohlenen sowie die Freiheitsberaubung und die einfache Nötigung, die begrifflich ebenfalls zur Gewaltkriminalität zu rechnen sind.

¹⁰ Zur Entwicklung der Gewaltkriminalität vgl. auch *Kerner* u. a., in: *Schwind/Baumann* u. a., Bd. II, 448 ff.

¹¹ Vgl. *Schaffstein/Beulke*, *Jugendstrafrecht*, 11. Aufl. 1993, 17.

¹² Zur „Entdramatisierung“ der Gewaltkriminalität durch die Strafjustiz (Reduktion des ursprünglichen Tatvorwurfs, Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen) sowie zur Entwicklung der Sanktionspraxis genauer *Kerner* u. a., in: *Schwind/Baumann* u. a., Bd. II, 461 ff., 471 ff.

¹³ Zur Strafzumessungspraxis bei §§ 249 und 250 StGB vgl. auch *Hopenworth*, *Strafzumessung beim Raub*, 1991, 51 ff.

Ausgeblendet werden sollen im folgenden die Besonderheiten der politisch motivierten Gewaltkriminalität, wie etwa terroristische Aktivitäten oder die Gewalttaten rechtsextremistisch motivierter Jugendlicher und Heranwachsender. Bei der strafrechtlichen Reaktion auf diese Taten spielen die Notwendigkeiten der Generalprävention möglicherweise eine größere Rolle als bei der Reaktion auf andere Taten, da die politisch motivierte Gewalt regelmäßig nicht nur auf die Verletzung individueller Rechtsgüter, sondern auch auf die Störung des sozialen Friedens abzielt. Aber auch wenn man sich im folgenden auf die „alltägliche“ Gewalt konzentriert, macht es die Spannweite der richterlichen Reaktionsmöglichkeiten erforderlich, weitere Beschränkungen vorzunehmen und lediglich einzelne Reaktionsformen in den Blick zu nehmen. Genauer betrachtet werden sollen deshalb im folgenden lediglich die Möglichkeiten des Einsatzes von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Bereich der Gewaltdelinquenz, die Möglichkeit der gezielten spezialpräventiven Beeinflussung des Täters unter Verzicht auf die Strafe sowie die Möglichkeiten zur Behandlung des Täters im Strafvollzug.

3. Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung

Daß die Bemühungen des Täters um die eigenverantwortliche Wiederherstellung des durch die Tat gestörten Rechtsfriedens auch bei Gewaltdelikten die Verhängung staatlicher Sanktionen entbehrlich machen können, kann nach der in den letzten zehn Jahren geführten Diskussion als allgemein anerkannt gelten; die gesetzlichen Anknüpfungspunkte für die Anordnung oder sanktionsrechtliche Honorierung dieser Maßnahmen (§§ 10 I 3 Nr. 7, 45 II 2 JGG, § 153 a I 1 Nr. 1 StPO, §§ 46 II, 46 a, 56 b II Nr. 1, 59 a II Nr. 1 StGB) sehen keine Begrenzung auf bestimmte Delikte vor. Über die Häufigkeit, mit der Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung in der Praxis bei Gewaltdelikten zum Zuge kommen, liegen allerdings keine genauen Zahlen vor; lediglich vermuten läßt sich, daß die strafjustizielle Praxis gerade bei Gewaltdelikten von dieser Erledigungsform nur sehr zurückhaltend Gebrauch macht¹⁴.

In der Praxis der Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich, die in den letzten Jahren systematisch ausgewertet worden ist, spielen die leichteren und sogar die mittelschweren Formen von Gewaltdelikten demgegenüber eine nicht unerhebliche Rolle. Etwa einem Drittel aller Fälle, die in den Modellprojekten abgewickelt werden, liegen Körperverletzungsdelikte zugrunde, und zwar nicht nur einfache, sondern auch gefährliche Körperverletzungen; darüber hinaus spielen auch Raubtaten eine gewisse – mit einem Anteil von weniger als 5% allerdings nur geringe – Rolle¹⁵. Ein Ausgleichserfolg, der in dem Zustandekommen einer Wiedergutmachungsvereinbarung von Täter und Opfer besteht, kann bei Gewaltdelikten zwar seltener verzeichnet werden als etwa bei gewaltlosen Eigentumsdelikten, die Zahlen sind jedoch gleichwohl beachtlich: In einer Auswertung sämtlicher bundesweit bis Ende 1990 durchgeführten Modellprojekte zeigte sich, daß bei Körperverletzungsdelikten Jugendlicher (§§ 223 und 223 a StGB) ein Ausgleichserfolg in 61,7% der abgewickelten Fälle, bei Raubtaten Jugendlicher (§ 249 StGB) in 80% der Fälle und bei Körperverletzungsdelikten Erwachsener in 79,5% der Fälle erzielt werden konnte¹⁶.

¹⁴ Von der Wiedergutmachungsaufgabe nach § 153 a I 1 Nr. 1 StPO machten die Staatsanwaltschaften 1991 lediglich in 0,7% aller Einstellungen mit Auflagen Gebrauch, vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Staatsanwaltschaften 1991, Tab. 2.2.1.

¹⁵ Schreckling, Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, 33 ff.; Bannenberg, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, 1993, 149 ff., 216 f., 253.

¹⁶ Bannenberg (Fn. 15), 177, 230, 256 f.

Kann damit im Grundsatz kaum bezweifelt werden, daß Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung zulässige und sinnvolle, weil dem Subsidiaritätsgedanken des Strafrechts entsprechende Erledigungsformen auch für den Umgang mit Gewaltdelikten sind, stellt sich im vorliegenden Zusammenhang die bislang wenig beachtete Frage, ob Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung auch eine spezialpräventive Wirkkraft haben und wo ggf. die präventiven Grenzen dieser Erledigungsformen liegen.

Betrachtet man die bislang zu dieser Frage angestellten Überlegungen, stößt man auf Aussagen wie die folgende:

„Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich sind Reaktionen auf eine Tat, die soziales Lernen bewirken. Durch freiwillige Wiedergutmachung wird der Täter motiviert, sich mit der Situation des Opfers und den Tatfolgen auseinanderzusetzen. Die Sensibilisierung am konkreten Fall kann eine resozialisierungsfördernde Betroffenheit bewirken.“¹⁷

Daß diese Ausführungen auf der Evidenzebene einleuchten, liegt auf der Hand, zumal mit der individuellen Betroffenheit über die Tatfolgen ein Gesichtspunkt aufgegriffen wird, dessen Relevanz für die Verhinderung weiterer Straftaten theoretisch gut begründbar ist¹⁸. Die Frage ist allerdings, ob diese Ausführungen auch im Zusammenhang mit Gewaltdelikten uneingeschränkt Gültigkeit haben. Angesichts der Vielfalt der Erscheinungsformen auch „alltäglicher“ Gewaltkriminalität wird man wohl eher differenzieren müssen: Geeignet sein dürfte der Täter-Opfer-Ausgleich vor allem für diejenigen Tätergruppen, bei denen die Tat Ausdruck einer einmaligen Entgleisung des ansonsten unauffälligen und sozial integrierten Täters ist, was etwa dann der Fall ist, wenn die Tat einen stark situationsbezogenen Charakter trägt (etwa weil sie durch ein Fehlverhalten des späteren Opfers im Straßenverkehr, durch eine Beleidigung der Freundin des Täters o. ä. ausgelöst worden ist). In diesen Fällen ist es durchaus vorstellbar, daß die Aufarbeitung des Tatgeschehens im Versöhnungsgespräch beim Täter Erkenntnisprozesse auslöst, die einer Wiederholung derartiger Taten entgegenstehen.

In nicht wenigen Fällen geht die Gewaltbereitschaft der hier diskutierten Tätergruppen jedoch auf tiefliegende Ursachen im Sozialisationsprozeß zurück, auf Lernvorgänge in der Familie, der Schule und in der Gleichaltrigengruppe, auf mediale Einflüsse und auf Befähigungsmechanismen durch die Gewinnung von Macht, Einfluß und Prestige, oft auch auf längerfristige Aufschaukelungsprozesse in einem zwischen Täter und Opfer schwelenden Konflikt¹⁹. Stellt sich die Tat als Symptom derartiger tieferliegender Störungen und Fehlentwicklungen dar, dürften Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung als alleinige Reaktionsformen wohl kaum genügen; langdauernde Fehlentwicklungen dürften sich kaum durch ein punktuellere Ereignis, wie es die Teilnahme an einem Schlichtungsgespräch darstellt, korrigieren lassen, sondern nur durch intensivere, auf unterschiedlichen Ebenen der Persönlichkeit ansetzende Prozesse des sozialen Lernens. Ein Indiz dafür, daß auch in den Modellprojekten trotz eines weiten Verständnisses vom Kreis der „geeigneten“ Fälle ähnlich differenzierend verfahren wird, zeigt die Tatsache, daß die überwiegende Zahl aller in den Projekten betreuten Probanden

¹⁷ Bannenberg (Fn. 15), 70; vgl. auch Baumann u. a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), 1992, 26; Roxin, in: Schöch (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht, 1987, 50 f.

¹⁸ Vgl. Sykes/Matza, in: Sack/König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 1968, 360 ff.; Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens, 2. Aufl. 1983, 212 ff.

¹⁹ Zu den vielgestaltigen, kaum auf eine gemeinsame Wurzel zurückführbaren Ursachen der Gewaltdelinquenz vgl. Kaiser (Fn. 2), 405 ff.; Schneider (Fn. 8), 104 ff.; Reiss/Roth (eds.), Understanding and Preventing Violence, Washington D. C., 1993, 295 ff.; sowie die empirischen Befunde von Kröber/Scheurer/Richter/Saß MschKrim 76 (1993), 227 ff.

keine Vorauffälligkeiten aufweist²⁰; überwiegend handelt es sich um Ersttäter, bei denen schon nach den allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen die Chance der Nichtrückfälligkeit von vornherein eher positiv einzuschätzen ist.

Die hier angedeutete Unterscheidung von Gelegenheitstätern auf der einen und fehlentwickelten, mit Sozialisations- und Persönlichkeitsproblemen behafteten Gewalttätern auf der anderen Seite beruht allein auf theoretischen Ableitungen. Zur Frage der spezialpräventiven Effizienz von freiwilligen Wiedergutmachungsbemühungen des Täters und deren Bedingungen liegen bislang sowohl im deutschen als auch im internationalen Bereich nur vereinzelte empirische Untersuchungen vor, die zwar in der Tendenz in eine positive Richtung weisen, bei denen aber – soweit ersichtlich – nicht zwischen einzelnen Tätergruppen und deren Besonderheiten differenziert wurde²¹. Wenn sich Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung auf Dauer im System der strafrechtlichen Rechtsfolgen etablieren sollen – und zwar nicht nur auf der Ebene der parlamentarischen Aktivitäten (§ 46 a StGB), sondern auch in der praktischen Umsetzung durch die Strafverfolgungsorgane –, werden deshalb im Hinblick auf die Möglichkeiten, auch mit Hilfe dieser nichtpunitiven Maßnahmen die Strafzwecke, namentlich die Nichtrückfälligkeit des Täters zu erreichen, in Zukunft noch weitere Forschungsanstrengungen unternommen werden müssen²². Nur wenn Klarheit darüber besteht, ob und unter welchen Voraussetzungen Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung tatsächlich in der Lage sind, bei den Tätern die postulierte „resozialisierungsfördernde Betroffenheit“ zu erzeugen und Prozesse des sozialen Lernens in Gang zu setzen, wird sich vermeiden lassen, daß die strafjustizielle Praxis die Einleitung dieser Maßnahmen auf Ausnahmefälle beschränkt und im Zweifel anderen, punitiven Maßnahmen den Vorzug gibt.

Zusammenfassend läßt sich damit feststellen: Auch bei Gewaltdelikten können Bemühungen des Täters um die eigenverantwortliche Wiederherstellung des Rechtsfriedens als alleinige Reaktion auf die Tat genügen. Ob und unter welchen Voraussetzungen für einzelne Tätergruppen hiervon jedoch Ausnahmen zu machen sind, bedarf noch der weiteren Aufklärung.

4. Hilfe statt Strafe

Geht man davon aus, daß es auch im Bereich der leichteren und mittelschweren Gewaltdelinquenz Tätergruppen gibt, für die der Täter-Opfer-Ausgleich und die Wiedergutmachung nicht die geeigneten Erledigungsformen sind, um den Strafzweck der Spezialprävention zu erreichen, stellt sich die Frage, wie statt dessen mit diesen Tätergruppen sinnvoll umgegangen werden kann.

Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Täter, die die Gewalttat unter dem Einfluß von Alkohol oder Drogen begehen. Einige Zahlen mögen die Größe dieser Tätergruppe verdeutlichen: Der Anteil der Tatverdächtigen, die von der Polizei als unter Alkoholeinfluß stehend eingestuft wurden, lag 1993 bezogen auf alle Delikte lediglich bei 8,0%, bei den Raubdelikten jedoch bei 18,1%, bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung bei 27,6% und bei Körperverletzung mit Todesfolge sogar bei 39,0%. Der Anteil derjenigen Tatverdächtigen, die der Polizei als Konsumenten harter Drogen bekannt waren, lag bezogen auf alle Delikte bei 3,2%, bei

den Raubdelikten bei 11,7% und in der Einzelkategorie „Handtaschenraub“ sogar bei 22,8%²³. Die Verwendung von Alkohol und Drogen stellt in allen diesen Fällen nicht notwendig einen Kausalfaktor für die Deliktsbegehung dar; in der Kriminologie geht man eher davon aus, daß es sich bei der Rauschmittelverwendung ebenso wie bei der Deliktsbegehung um den Ausdruck eines umfassenderen, allgemeinen Fehlanpassungssyndroms handelt²⁴. Dies schließt es jedoch nicht aus, bei den Bemühungen um die Resozialisierung des Täters an genau diesen Einzelumstand anzuknüpfen; die Verwendung von Rauschmitteln bietet einen konkreten, greifbaren Ansatzpunkt für helfende und unterstützende Maßnahmen (Beratung, Teilnahme an Selbsthilfegruppen, ambulante Entziehungskur o. ä.), mit denen zumindest einem Teil der in der Person des Täters liegenden Ursachen der Gewaltdelinquenz entgegengewirkt werden kann.

Gedacht werden kann bei dem Schlagwort „Hilfe statt Strafe“ auch an die Täter, die die Gewalttat in ihrem sozialen Nahbereich, an der Ehefrau, der Freundin oder den Kindern begehen²⁵. Auch hier ist den Taten nicht selten ein langdauernder Fehlentwicklungsprozeß vorangegangen, bei dem sich die intrafamiliale Konfliktsituation durch Zusammenwirken einer Vielzahl von ungünstigen Faktoren immer mehr verschärft hat, ehe sie in die Gewalttat umgeschlagen ist²⁶. Zwar gehören die innerhalb der Familie begangenen Delikte, namentlich die Sexualdelikte, nach wie vor zu denjenigen Verhaltensweisen, die dem Blick der Strafverfolgungsorgane weitgehend verschlossen bleiben²⁷. Wenn diese Delikte jedoch einmal bekannt werden, stellt sich für die Strafverfolgungsorgane die schwierige Frage, wie hier sinnvoll verfahren werden kann.

Virulent wird das Problem etwa im Zusammenhang mit der Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b StGB), einem Delikt, das 1993 immerhin in 2332 Fällen zur Anzeige gebracht und in 97,1% der Fälle aufgeklärt wurde²⁸; das Opfer war hier in knapp drei Viertel der Fälle (72,9%) mit dem Täter verwandt²⁹. Mit der Bestrafung des Täters kann hier allenfalls in den Fällen etwas erreicht werden, in denen der Täter mit Freiheitsentzug bestraft wird, denn in diesen Fällen ist die Beziehung von Täter und Opfer mit der Strafe gekappt und die Gefahr weiterer Straftaten wirksam gebannt (negative Spezialprävention durch sichere Verwahrung des Täters, „incapacitation“). Die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung ist jedoch gering³⁰. Wenn in der großen Zahl der Fälle, in denen von den Gerichten andere Sanktionen verhängt werden, parallel hierzu keine vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen (§§ 1666, 1666 a BGB) ergriffen und – anläßlich einer Straftat an sich systemwidrig – nicht der Täter, sondern etwa das Kind aus der Familie entfernt wird, besteht die Gefahr weiterer Gewaltdelikte jedoch fort, wenn nicht bereits im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Reaktion nach wirksamen Behandlungsmöglichkeiten (Beratung, Familientherapie o. ä.)³¹ gesucht wird.

²³ Bundeskriminalamt (Hrsg.), PKS 1993, 115 f.

²⁴ Vgl. *Schneider* (Fn. 8), 106; *Remschmidt* u. a., in: *Schwind/Baumann*, u. a., Bd. II, 190 ff.; *Kreuzer*, in: *Bölker/Nelles* (Hrsg.), Drogenpolitik wohin?, 2. Aufl. 1992, 134 ff.

²⁵ Zu den Erscheinungsformen der Gewalt in der Familie vgl. *Kaiser* (Fn. 2), 433 ff.

²⁶ Zu den Ursachen vgl. *U. Schneider*, Körperliche Gewaltanwendung in der Familie, Berlin 1987, 86 ff.; *H. J. Schneider* (Fn. 8), 112 ff.; *Lösel* u. a., in: *Schwind/Baumann* u. a., Bd. II, 101 ff.

²⁷ Vgl. *Meier* GA 1995 (im Druck).

²⁸ PKS 1993, 141.

²⁹ PKS 1993, Tab. 92.

³⁰ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 1992, Arbeitsunterlage, Tab. 2.3. und 3.1.

³¹ Zu den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten vgl. *Remschmidt* u. a., in: *Schwind/Baumann* u. a., Bd. II, 251 ff.

²⁰ Vgl. *Bannenberg* (Fn. 15), 165 f., 221, 254.

²¹ Überblick bei *Dünkel*, in: *Marks/Rössner* (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn 1989, 450 ff.; vor einer zu großen Euphorie warnt dementsprechend *Kaiser* ZRP 1994, 315.

²² So auch *Dölling* JZ 1992, 497.

Geht man davon aus, daß in der Rechtswirklichkeit für einzelne Tätergruppen sowohl ein Bedarf nach helfenden und unterstützenden Maßnahmen als auch ein Angebot an entsprechenden Möglichkeiten besteht, stellt sich die Frage, welche sanktionsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Durchführung dieser Maßnahmen zu ermöglichen. Die genauere Betrachtung zeigt, daß das derzeitige Sanktionssystem zwar etliche Möglichkeiten zur spezialpräventiven Einwirkung auf den Täter bereithält (§§ 56 c II, III, 59 a II StGB, 63 ff. StGB, §§ 10, 12 JGG, §§ 35, 36, 38 I BtMG), daß die Anwendbarkeit dieser Maßnahmen jedoch regelmäßig die Verurteilung des Täters voraussetzt, also – anders als etwa der Täter-Opfer-Ausgleich oder die Wiedergutmachung – nicht im Vorfeld der Anklageerhebung erfolgen kann. Die Möglichkeit, von der Strafverfolgung abzusehen und die Hilfe für den Täter zu einer echten Alternative zur Bestrafung auszugestalten, hat der Gesetzgeber lediglich in einem einzigen Fall eröffnet, nämlich für Taten, die aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen worden sind (§§ 37, 38 II BtMG). Erst unterhalb der Schwelle des förmlichen Gesetzes findet sich noch ein weiterer, explizit auf die Gewaltdelinquenz im sozialen Nahbereich zugeschnittener Anwendungsfall für den Vorrang der Hilfe vor der Strafe: Bei Körperverletzungen in engen Lebensgemeinschaften und bei Kindesmißhandlungen soll das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung entfallen können, wenn sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden sind und diese erfolgversprechend erscheinen (Nr. 233 Satz 2, 235 Abs. 3 RiStBV).

Dieses weitgehende spezialpräventive Defizit im vorgerichtlichen Bereich ist aus kriminologischer Sicht zu bedauern. Insbesondere für den Umgang mit intrafamiliärer Gewalt ist es – auch international – weitverbreitete Auffassung, daß das „klassische“ Strafverfahren zur Lösung familiärer Probleme denkbar ungeeignet ist und daß jedenfalls für den Bereich der leichteren und der mittelschweren Delikte Maßnahmen der Diversion und informellen Erledigung der Vorzug zu geben ist³².

Eine Regelung, wie sie Nr. 233 Satz 2, 235 Abs. 3 RiStBV vorsieht, kann dabei den Anforderungen, die an eine wirksame Behandlung des Täters zu stellen sind, nicht genügen. Die durch diese Regelungen eröffnete Möglichkeit, bei Einleitung sozialpädagogischer oder familientherapeutischer Maßnahmen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen, deutet rechtlich auf die Möglichkeit hin, die geschädigten Familienangehörigen auf den Privatklageweg zu verweisen (§ 376 StPO). Dieser Weg ist jedoch nicht empfehlenswert. Bei Verweisung auf den Privatklageweg wird die Durchführung der Behandlungsmaßnahmen von der Staatsanwaltschaft nicht kontrolliert; mit der Verneinung des öffentlichen Interesses ist der Fall für die Strafverfolgungsorgane erledigt, ohne daß es sich nachteilig für den Täter auswirkt, wenn er die Behandlung nach der Verfahrenseinstellung abbricht. Hinzu kommt, daß eine solche Lösung dem Staatsanwalt eine „Alles oder nichts“-Entscheidung aufzwingt und den Anwendungsbereich dieser Verfahrensweise damit zusätzlich beschränkt: Das öffentliche Interesse kann im Hinblick auf die sozialpädagogischen etc. Maßnahmen nur entweder verneint oder bejaht werden, ohne daß dem Gesichtspunkt etwaiger weiterer dem Beschuldigten abverlangbarer Leistungen irgendeine Bedeutung zukäme. In einem in Bayern durchgeführten Modellprojekt zum Umgang mit intrafamiliärer Delinquenz wurde dementsprechend ein anderer Weg eingeschlagen; dem Beschuldigten wird hier als Wiedergutmachungsaufgabe i. S. des

§ 153 a I 1 Nr. 1 StPO eine „Beratungsaufgabe“ erteilt und das Verfahren erst nach vollständiger Durchführung der Beratung eingestellt³³. Aber auch dieser Weg kann nicht überzeugen. Von ihrem Sinn und Zweck her knüpft die Wiedergutmachungsaufgabe eng an die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften an³⁴; bei den freiwilligen Bemühungen des Beschuldigten um seine Resozialisierung handelt es sich wegen des nur mittelbaren Opferbezugs jedoch um etwas grundsätzlich anderes³⁵.

De lege ferenda erscheint es deshalb sinnvoll, das Sanktionsspektrum des allgemeinen Strafrechts für den Umgang mit der leichteren und mittelschweren Gewaltdelinquenz zu erweitern und durch zusätzliche Möglichkeiten spezialpräventiv anzureichern. Hierfür bietet sich angesichts der weitgehenden Akzeptanz dieser Erledigungsform in der Praxis³⁶ trotz der unleugbaren rechtsstaatlichen Problematik³⁷ die Erweiterung des § 153 a StPO um einzelne Weisungen an, die auf die Behandlung der erkennbaren Ursachen der Tat abzielen³⁸. Denkbar wäre etwa, § 153 a Abs. 1 Satz 1 StPO um den Passus zu erweitern „5. sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Entziehungskur zu unterziehen“ sowie um den Passus „6. sich an sozialpädagogischen, familientherapeutischen oder anderen unterstützenden Maßnahmen zu beteiligen“. Beide Weisungen sollten von der Zustimmung des Beschuldigten abhängig gemacht werden sowie davon, daß der Beginn der entsprechenden Maßnahmen gewährleistet ist. Darüber hinaus sollten beide Weisungen – hierin unterscheiden sie sich nicht von anderen Weisungen – nur dann ausgesprochen werden, wenn sie zur Beseitigung der Ursachen der Tat geeignet erscheinen und die Resozialisierung des Täters erwarten lassen. Auf die Nichtrückfälligkeit des Täters kommt es dabei für die endgültige Einstellung des Verfahrens nicht notwendig an; die Einstellung gegen Auflagen und Weisungen ist keine „Vorbewährung“. Bricht der Täter die Behandlung jedoch ab und kommt damit den ihm erteilten Weisungen nicht nach, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Genügen die Weisungen zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht, so können sie zudem mit weiteren Auflagen und Weisungen kombiniert werden.

Es soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, daß alle die Fälle, in denen Gewaltdelikte unter dem Einfluß von Rauschmitteln oder innerhalb des sozialen Nahbereichs begangen werden, Fälle seien, in denen die Zurückstellung der Strafe zugunsten helfender und unterstützender Maßnahmen die unter dem Gesichtspunkt der Prävention beste Form der Reaktion wäre. In dem bereits angesprochenen bayerischen Modellprojekt hat sich gezeigt, daß in weniger als 10% aller Fälle, in denen es zu angezeigten Gewalthandlungen im sozialen Nahraum gekommen war, die Erledigung des Falles durch die Erteilung einer „Beratungsaufgabe“ angezeigt war³⁹. Wenn und

³³ *Beulke* MschKrim 77 (1994), 362 ff.

³⁴ Vgl. LR-Rieß, StPO, 24. Aufl. 1989, § 153 a Rn. 42; KK-Schoreit, StPO, 3. Aufl. 1993, § 153 a Rn. 16; *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO, 41. Aufl. 1993, § 153 a Rn. 15 ff.

³⁵ So auch *Baumann* u. a. (Fn. 17), S. 47; nicht überzeugend demgegenüber die Ausführungen von *Beulke* MschKrim 77 (1994), 363 f., die im übrigen im Widerspruch zu der deutlichen Abgrenzung der „Beratungsaufgabe“ zum Täter-Opfer-Ausgleich stehen (S. 364 f.).

³⁶ Vgl. *Schöch*, Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag, München 1992, 33 ff.

³⁷ *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 23. Aufl. 1993, § 14 Rn. 14 m. w. N.

³⁸ Vgl. auch *Meier* GA 1995 (im Druck) mit noch weitergehender Differenzierung.

³⁹ *Beulke* MschKrim 77 (1994), 372 ff. – Die geringe Zahl der für die Erteilung einer „Beratungsaufgabe“ geeigneten Fälle mag allerdings eine Folge des in seiner Relevanz nicht ganz einseharen Eignungskriteriums sein, das Nachtatverhalten des Beschuldigten (z. B. sein Bemühen um einen Schuldausgleich) müsse auf das Annehmen des Beratungsangebots hoffen lassen.

³² Vgl. hierzu ausführlich *U. Schneider* (Fn. 26), 194 ff.; ferner *Kerner* u. a., in: *Schwind/Baumann* u. a., Bd. II, 565 f.

soweit sich jedoch ein Bedarf nach eher helfenden und unterstützenden als strafenden Reaktionsformen feststellen läßt, ist nicht einzusehen, warum diesem Bedarf nicht auch strafjustiziell Rechnung getragen werden können soll.

Das eigentliche Problem dürfte auch hier weniger in der konstruktiven Stimmigkeit etwaiger Lösungsmöglichkeiten als vielmehr in der spezialpräventiven Effizienz der zur Beseitigung der Ursachen der Gewalt angebotenen Maßnahmen liegen. Ähnlich wie es bereits bei der Erörterung von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung festgestellt werden konnte, gibt es – soweit ersichtlich – über die spezialpräventive Effizienz von Maßnahmen, die sich gezielt um die Behandlung von derartigen manifesten Fehlentwicklungen bemühen, derzeit so gut wie keine empirischen Untersuchungen⁴⁰. Nur wenn die fachtherapeutischen Bemühungen aber auch wirklich in der Lage sind, dem seiner Familie Nachteile zufügenden Gewalttäter oder dem Alkoholtäter bei der Kompensation seiner individuellen Defizite eine wirksame Unterstützung zu gewähren, dürfte sich aber der Vorrang des ausschließlich spezialpräventiven Ansatzes legitimieren lassen. Ebenso wie im Hinblick auf die freiwilligen Bemühungen des Täters um die Wiederherstellung des Rechtsfriedens wird es deshalb auch im Hinblick auf die therapeutischen Alternativen zur Strafe erforderlich sein, über die weitere sorgfältige Analyse und Evaluation von Modellprojekten zu empirisch fundierteren Erkenntnissen zu gelangen.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden: Auch und gerade bei Gewaltdelikten kann „Hilfe statt Strafe“ die präventiv erfolgversprechendste Form der Reaktion sein. Im vorgerichtlichen Bereich sollte dieser Ansatz daher de lege ferenda weiter ausgebaut werden. Im übrigen müssen auch hier die verschiedenen in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten auf ihre spezialpräventive Effizienz hin noch weiter überprüft werden.

5. Gewaltdelinquenz im Behandlungsvollzug

Nach der Erörterung einiger der Reaktionsmöglichkeiten bei leichter und mittelschwerer Delinquenz richtet sich der Blick nun auf den Umgang mit der schweren Gewaltdelinquenz, also auf den Umgang mit der Delinquenz, die mit nicht zur Bewährung ausgesetzter Jugend- oder Freiheitsstrafe geahndet wird. Wie der Überblick über die kriminologischen Ausgangsdaten (oben 2.) gezeigt hat, werden außer den vorsätzlichen Tötungsdelikten in der Praxis vor allem die Taten mit Todesfolge (§§ 226, 251 StGB) sowie die schweren Raubtaten (§§ 250, 252, 255, 316 a StGB) auf diese Weise geahndet. Angesichts der hiermit regelmäßig verbundenen längeren Inhaftierungszeiten machen die Gewalttäter etwa ein Drittel aller im Jugend- und im allgemeinen Strafvollzug Inhaftierten aus⁴¹.

Bei den im Strafvollzug einsitzenden Gewalttätern handelt es sich vermutlich um diejenige Gruppe von Gewalttätern, bei denen die Chancen zur Resozialisierung von vornherein am geringsten einzuschätzen sind. Gleichwohl stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten zur spezialpräventiven Einwirkung auf die Gewalttäter im Strafvollzug bestehen.

Auszugehen ist dabei davon, daß allein die Durchführung des Strafvollzugs an sich kaum präventive Wirkkraft entfalten kann. Ein reiner Verwahrvollzug, der seine Aufgabe auf die bloße Übelzufügung beschränkt, widerspricht nicht nur dem

vom Gesetzgeber ausdrücklich formulierten Vollzugsziel (§ 2 StVollzG; § 91 JGG), sondern ist gerade bei Gewalttätern auch eindeutig dysfunktional. Geht man nämlich davon aus, daß aggressives Verhalten vor allem auf Lernprozesse zurückgeht, bei denen Verhaltensweisen und Werthaltungen, Motivationen und Neutralisierungstechniken erworben werden⁴², dann bietet ein Vollzug, bei dem die Gefangenen im wesentlichen sich selbst überlassen sind, für die Bekräftigung und weitere Verfeinerung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die idealen Bedingungen. Die „Gefängnisgesellschaft“, die sich als Reaktion auf die eingeschränkte Lebenswirklichkeit in der Institution Strafvollzug herausbildet⁴³ und deren Kennzeichen die zwangsweise Durchsetzung von informellen Normen und Werten ist, fördert die Gewaltbereitschaft eher als daß sie sie abbaut und verstärkt Fehlentwicklungen eher als daß sie sie hemmt⁴⁴.

Erforderlich ist es deshalb, auch und gerade bei Gewalttätern, daß im Strafvollzug versucht wird, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (§ 3 II StVollzG) und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren alle Anstrengungen zu unternehmen, den Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten zu befähigen (§ 2 StVollzG). Angeknüpft werden muß dabei an die erkennbaren Ursachen der Tat; allgemeine „Breitbandbehandlungsmaßnahmen“⁴⁵, wie sie im Strafvollzug üblich sind – Behandlung durch Arbeit und Ausbildung, durch ein allgemeines, sozialpraktische Fähigkeiten vermittelndes soziales Training⁴⁶ sowie durch den Einsatz von Vollzugslockerungen –, dürften der besonderen Problemlage aggressiver Gewalttäter, die möglicherweise gerade aufgrund ihrer negativen Sozialprognose in den Strafvollzug gelangt sind, kaum gerecht werden⁴⁷.

Wie aber kann im Strafvollzug auf Gewalttäter positiv eingewirkt werden? Die Auswertung der in den letzten Jahren zu dieser Frage veröffentlichten Literatur zeigt, daß in Deutschland zwar durchaus Ansätze zu einem auf die Besonderheiten der Gewaltdelinquenz zugeschnittenen Behandlungsvollzug existieren, daß es sich hierbei jedoch nur um wenige, in ihrer Zielsetzung und Methodik sehr unterschiedliche Bemühungen handelt⁴⁸. Die vor allem für den Jugendstrafvollzug entwickelten Ansätze sind in der Regel auf einzelne Anstalten beschränkt, erwecken den Eindruck, daß sie von der Initiative und fortdauernden Mitwirkungsbereitschaft einzelner Personen in hohem Maß abhängig sind, und sind zudem empirisch noch nicht ausreichend evaluiert. Den größten Bekanntheitsgrad dürfte derzeit das in der Jugendstrafanstalt in Hameln durchgeführte „Anti-Aggressivitäts-Training“ genießen⁴⁹.

Mit dem Hamelner verhaltenstherapeutisch-kognitiven Ansatz ist jedoch trotz der feststellbaren positiven Veränderungen im Aggressivitätsniveau der Teilnehmer⁵⁰ in anderen Anstalten – soweit ersichtlich – erst in geringem Umfang experi-

⁴² Vgl. Bandura, Aggression, Stuttgart 1979, 78 ff.

⁴³ Kasier/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 13 Rn. 59 ff., 72 f. m. w. N.

⁴⁴ Zu den Auswirkungen der Prisonisierung auf die Resozialisierungschancen der Insassen vgl. auch Kaiser/Kerner/Schöch (Fn. 43), § 13 Rn. 91.

⁴⁵ Rössner ZfStrVo 1984, 133.

⁴⁶ Vgl. hierzu die Überblicksberichte von Rössner ZfStrVo 1984, 131 ff.; Wulf ZfStrVo 1985, 263 ff.; ders. KrimPäd 16 (1988), 21 ff.; Sutter, in: Sutter (Hrsg.), Soziales Training im Strafvollzug, 1987, 8 ff.; Otto, in: Steller/Dable/Basqué (Hrsg.), Straftäterbehandlung, 1994, 113 ff.

⁴⁷ Ebenso Weidner, Anti-Aggressivitätstraining für Gewalttäter, 2. Aufl. 1993, S. 136.

⁴⁸ Einen ersten Überblick über die Behandlung im Jugendstrafvollzug liefert Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, Bonn 1990, 285 ff.

⁴⁹ Vgl. hierzu ausführlich Weidner (Fn. 47); Weidner/Wolters MschKrim 74 (1991), 210 ff.; Geretsbauer/Lenfert/Weidner, in: Otto/Merten (Hrsg.), Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland, 1993, 374 ff.; Heilemann ZfStrVo 1994, 331 ff.

⁵⁰ Vgl. Weidner (Fn. 47), S. 222 ff.

⁴⁰ Ansätze insoweit lediglich bei Becker/Hunter Criminal Justice and Behavior 19 (1992), 74 ff.; Gaudin Criminal Justice and Behavior 20 (1993), 66 ff.; vgl. auch Lösel u. a. sowie Remschmidt u. a., in: Schwind/Baummann u. a., Bd. II, 116 f., 253 ff.

⁴¹ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31. 3. 1991, Tab. 5.

mentiert worden, etwa in der JVA Geldern, einer Anstalt des geschlossenen Erwachsenenvollzugs⁵¹. Zu den weniger bekannten weiteren Behandlungsansätzen, mit denen in anderen Anstalten experimentiert wird, gehört etwa die psychotherapeutische Betreuung, die jugendlichen Gewalttätern in der JVA Neumünster zuteil wird, bei der themenzentriert (persönlichkeits- und entwicklungsbezogene Fragen, Legalverhalten, Tatverarbeitung) in Einzel- und Gruppengesprächen versucht wird, einen Persönlichkeitswandel mit dem Ziel der Nichtrückfälligkeit herbeizuführen⁵². Zu nennen ist auch die themenzentrierte Gruppenarbeit, die in der JVA Hannover mit aggressiven Sexualdelinquenten durchgeführt wird⁵³. Im übrigen scheint eine gezielte Behandlung von Gewalttätern lediglich in den sozialtherapeutischen Anstalten (§ 9 StVollzG) stattzufinden.

Daß die Bemühungen um die gezielte, delikts- und defizit-spezifische Behandlung von Gewalttätern im Strafvollzug so gering sind, hat Gründe. Auf der einen Seite spielen sicherlich die vollzugsinternen Gesichtspunkte wie Personalengpässe, fehlendes sozialpädagogisches Know-how und die Bedürfnisse von Sicherheit und Ordnung eine erhebliche Rolle⁵⁴. Auf der anderen Seite läßt sich aber auch nicht ausschließen, daß das weitgehende Fehlen von Initiativen, Projekten und Programmen zur Behandlung von Gewalttätern, das in einem auffälligen Gegensatz zu der Vielfalt der Bemühungen um die Implementation von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung steht, eine Folge der allgemeinen „Abkehr von der Behandlungsideologie“⁵⁵ ist. Die als Schlußfolgerung aus der Evaluationsstudie von *Lipton, Martinson* und *Wilks* gezogene Erkenntnis „nothing works“⁵⁶ hat sicherlich nicht unerheblich mit dazu beigetragen, daß das Interesse an Projekten, die sich der gezielten, an den Ursachen der Tat anknüpfenden Behandlung des Gefangenen widmen, gesunken ist und weitreichenden Überlegungen zu den Alternativen zur Strafjustiz Platz gemacht hat.

Zweifelhaft ist jedoch, ob diese allgemeine „Abkehr von der Behandlungsideologie“ gerade bei einer so schwierigen Klientel, wie sie die Gewaltdelinquenten darstellen, der richtige Weg ist. Auch wenn die genannten Einzelinitiativen, namentlich das Hamelner „Anti-Aggressivitäts-Training“, bislang noch nicht ausreichend evaluiert, insbesondere auf ihre Auswirkungen auf die Legalbewährung der Probanden hin untersucht worden sind, gibt es doch zahlreiche Belege dafür, daß die Schlußfolgerung „nothing works“ möglicherweise zu vorschleunigend gezogen worden und eine differenziertere Betrachtung angezeigt ist. Die Studie von *Lipton, Martinson* und *Wilks* förderte eine Reihe von positiven Einzelbefunden zutage, denen zwar für das Gesamtergebnis der Untersuchung keine Bedeutung zukam, die aber für sich genommen durchaus Ansatzpunkte für die Entwicklung weiterer, differenzierterer Behandlungsmaßnahmen bieten konnten⁵⁷. In neueren amerikanischen Untersuchungen zur spezialpräventiven Effizienz

von intramuralen Behandlungsmaßnahmen sind die Schlußfolgerungen dementsprechend vorsichtiger und in der Tendenz positiver; Behandlungsmaßnahmen zeigten durchaus nachweisbare Effekte, wenn bei ihrer Anwendung den individuellen Ursachen der Tat („need“), der unterschiedlichen Ansprechbarkeit des Täters auf bestimmte Programme („responsivity“) und der unterschiedlichen Gefährlichkeit (Rückfallwahrscheinlichkeit, „risk“) Rechnung getragen werde⁵⁸. In die gleiche Richtung zielen vereinzelte Hinweise, die sich im deutschen Sprachraum finden; auch hier gibt es vorsichtige Anzeichen für eine „Wende der Wende“⁵⁹. Zwar besteht derzeit noch kein Konsens über die Frage, wie die Behandlungsmaßnahmen im einzelnen ausgestaltet sein müssen, um erfolgreich zu sein. Viel spricht jedoch für die Vermutung, daß die relative Erfolglosigkeit zahlreicher bisheriger Bemühungen um die Resozialisierung des Täters vor allem eine Folge von Defiziten in der Ursachenforschung war; mit Behandlungsstrategien, die unabhängig von den Ursachen der Tat und den individuellen Fehlentwicklungen und Schwierigkeiten der Täter nach dem „Gießkannenprinzip“ bei allen Inhaftierten gleichermaßen zur Anwendung gelangen, kann – so ist zu vermuten – weit weniger erreicht werden als mit differenzierenden Behandlungsstrategien, die die Deliktsart und die hierin zum Ausdruck kommenden individuellen Störungen und Defizite zum Ausgangspunkt ihrer Bemühungen machen. Aus diesen Überlegungen und ersten ermutigenden empirischen Befunden leitet sich im internationalen Bereich ein verhaltener Optimismus ab: „The effectiveness of correctional treatment is dependent upon what is delivered to whom in particular settings“⁶⁰ oder – auf eine Kurzformel gebracht –: „The appropriate works“⁶¹ bzw. – etwas ehrlicher⁶² –: „might work“.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen neueren – zugegebenermaßen nicht unumstrittenen⁶³ – Befunden für die bundesdeutsche Vollzugspraxis? Wichtigste Konsequenz dürfte sein, daß die Gesichtspunkte der Differenzierung und Klassifizierung, die schon gegenwärtig das Vollzugssystem beherrschen (§ 141 I StVollzG)⁶⁴, aufgegriffen und fortentwickelt werden. Geht man davon aus, daß erfolgversprechend nicht „Breitbandbehandlungsmaßnahmen“, sondern nur individualisierende, auf die in den Taten zum Ausdruck kommenden besonderen Problemlagen der Gefangenen abgestellte Behandlungsmaßnahmen sein können, sollten anknüpfend an das Ergebnis der Eingangsuntersuchung im Aufnahmeverfahren (§ 6 StVollzG) in größerem Umfang, als dies bisher geschieht, neue, delikts- und defizitspezifische Behandlungsansätze entwickelt, erprobt und wissenschaftlich begleitet werden, um auf diesem Weg zu einem empirisch begründeten Behandlungsplan auch und gerade für Gewalttäter zu gelangen⁶⁵. Verwertet werden sollten dabei die Erfahrungen, die im Umgang mit Gewalttätern bereits gesammelt worden sind, etwa die Erkenntnis, daß die Behandlungsmaßnahmen Angebots-

⁵¹ Vgl. *Buchert/Metternich* ZfStrVo 1994, 327 ff.; zum Einsatz in Berlin vgl. die Mitteilung in ZfStrVo 1992, 315; zum Einsatz in der Bewährungshilfearbeit in Essen vgl. *Stiels* BewHi 1993, 297 ff.

⁵² Vgl. *Hinrichs* MschKrim 74 (1991), 17 ff.; *Hinrichs/Thiel* ZfStrVo 1992, 173 ff.

⁵³ Vgl. *Rehder*, Aggressive Sexualdelinquenten, Lingen/Ems 1990, 141 ff.

⁵⁴ Zu den Schwierigkeiten des sozialen Lernens im Strafvollzug *Rehn* ZfStrVo 1991, 9 ff.; *Ohle* ZfStrVo 1991, 12 ff.

⁵⁵ Vgl. *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 43), § 17 Rn. 49, 51.

⁵⁶ Vgl. *Lipton/Martinson/Wilks*, The Effectiveness of Correctional Treatment, New York 1975; sowie die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse bei *Martinson* The Public Interest 35 (1974), 22 ff.

⁵⁷ *Lösel/Köfer/Weber*, Meta-Evaluation der Sozialtherapie, Stuttgart 1987, 86; zur Einordnung der Untersuchung in den kriminalpolitischen Kontext vgl. auch *Schöch*, Gutachten (Fn. 36), 39 f.; *Kaiser* (Fn. 2), 148 ff.

⁵⁸ *Andrews et al.* Criminology 28 (1990), 374 ff.; *Andrews et al.* Criminal Justice and Behavior 17 (1990), 19 ff.; vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch die Arbeiten von *Fagan* Criminal Justice and Behavior 17 (1990), 93 ff.; *Izzo/Ross* Criminal Justice and Behavior 17 (1990), 134 ff.; *Lipsey*, in: *Lösel/Bender/Bliesener* (eds.), Psychology and Law, 1992, 131 ff.

⁵⁹ Vgl. hierzu die Sammelbände *Killias* (Hrsg.), Rückfall und Bewährung, Chur 1992; *Steller/Dable/Basqué* (Hrsg.), Straftäterbehandlung, Pfaffenweiler 1994.

⁶⁰ *Andrews et al.* Criminology 28 (1990), 372; ähnlich *Izzo/Ross* Criminal Justice and Behavior 17 (1990), 141.

⁶¹ Vgl. die Überschrift des kritischen Beitrags von *Lab/Whitehead* Criminology 28 (1990), 405 ff.

⁶² Warnend insoweit *Lösel*, in: *Steller/Dable/Basqué* (Fn. 59), 27.

⁶³ Vgl. nur *Lab/Whitehead* Criminology 28 (1990), 405 ff.

⁶⁴ Vgl. *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 43), § 9 Rn. 5 ff.

⁶⁵ Zu den Ansätzen für eine wissenschaftlich begründete Behandlungstypologie vgl. *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 43), § 9 Rn. 20.

charakter haben sollten, die Teilnahme an ihnen also im Rahmen des in einer Anstalt Möglichen freiwillig sein sollte⁶⁶, ferner die Erkenntnis, daß die Konfrontation mit den Opferfolgen sinnvoll sein kann, um unerwünschte Neutralisierungseffekte beim Täter zu vermeiden⁶⁷. Im übrigen sollten die Inhalte und Methoden der angebotenen Behandlungsmaßnahmen möglichst weit gestreut sein, um über Evaluationen und Meta-Evaluationen zu möglichst differenzierten Ergebnissen zu gelangen.

Für die Ausgestaltung des Behandlungsvollzugs an Gewalttätern können damit gegenwärtig nur wenige konkrete Leitlinien gegeben werden. Geht man jedoch davon aus, daß die Haftplatzkapazitäten in den sozialtherapeutischen Anstalten angesichts chronisch leerer Staatskassen auf absehbare Zeit kaum vergrößert werden dürften, so daß Vorschläge auf eine Erweiterung der Verlegungsvoraussetzungen (§ 9 StVollzG)⁶⁸ zumindest derzeit keine realistische Chance auf Verwirklichung haben, bleibt nur der Weg, über eine Verbesserung der Bedingungen im Regelvollzug, die namentlich in einer stärkeren Differenzierung der angebotenen Behandlungsmaßnahmen besteht, zu günstigeren Ergebnissen zu gelangen. Die Forschungsbefunde im internationalen Bereich weisen darauf

⁶⁶ Vgl. Weidner (Fn. 47), S. 137 f., 143 f.; grundlegend zur Freiwilligkeit unter den Bedingungen des Strafvollzugs Kunz ZStW 101 (1989), 87 ff.; zur Vorsicht im Umgang mit dieser Bedingung mahnt Steller, in: Steller/Dahle/Basqué (Fn. 59), 8.

⁶⁷ Vgl. Weidner (Fn. 47), S. 150 ff.

hin, daß verstärkte Bemühungen auch und gerade um eine so schwierige Klientel, wie sie die Gewalttäter darstellen, durchaus vielversprechend sein können.

6. Fazit

Die hier angestellten Überlegungen zeigen, daß die Prävention von Gewaltdelinquenz nicht zwingend auf Maßnahmen der primären und sekundären Prävention beschränkt ist. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß auch mit Hilfe einer differenzierten, an den Ursachen der einzelnen Tat anknüpfenden Form der strafrechtlichen Reaktion eine wirksame Prävention möglich ist. Die empirischen Erkenntnisse sind derzeit jedoch noch gering; um zu genaueren Aussagen zu gelangen, wird ein erheblicher Forschungsaufwand erforderlich sein. In den derzeit stark vernachlässigten Bereich der Behandlungsforschung neue Bemühungen zu investieren, erscheint dabei sinnvoll und angemessen⁶⁹; die Verhinderung weiterer Gewaltdelikte, nachdem es bereits einmal zu einer Tat gekommen ist, ist nicht nur im Interesse der betroffenen Opfer, sondern auch im Interesse der Täter, deren weiterer Lebensweg durch die strafrechtliche Reaktion entscheidend geprägt wird, eine wichtige Aufgabe.

⁶⁸ Kaiser/Dünkel/Ortmann ZRP 1982, 206 f.

⁶⁹ In die gleiche Richtung weisen auch die Schlußfolgerungen des US-amerikanischen Panel on the Understanding and Control of Violent Behavior, vgl. Reiss/Roth (Fn. 19), 306 ff.